

Anhang A 4
Fachspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Musik
(Bachelor of Arts; Studienprofil Lehramt an Grundschulen)

Studienvoraussetzungen

Vor Aufnahme des Studiums ist die studiengangsbezogene musikalische Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln nachzuweisen. Gegenstand der Eignungsprüfung sind: Hörfähigkeit, Allgemeine Musiklehre (Klausur), Angewandte Musiktheorie, Nachweis einer bildungsfähigen Stimme, Instrumentalspiel und Gesang sowie Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit (Einzelprüfung).

Studienaufbau

Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Unterrichtsfachnote. Das Unterrichtsfach Musik kann ohne und mit Vertiefung studiert werden.

Ohne Vertiefung:

Modul	Titel	P/WP	Prüfungsleistungen*	Σ LP	Gewichtung für Studienbereichsnote (%)
BM 1	Praxis I	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	8	20%
BM 2	Musikwissenschaft und Musikpädagogik	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	6	20%
AM 1	Praxis II	P	eine benotete fachpraktische Prüfung nach § 8 FPO	8	20%
AM 2	Musikkulturen und Pädagogik	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	8	20%
AM 3	Praxis III	P	zwei benotete fachpraktische Prüfungen nach § 8 FPO**	10	20%
Σ				40	100%

*Siehe ergänzende Erläuterungen im Modulhandbuch in den jeweiligen Modulbeschreibungen und -übersichten

** Die Modulnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden benoteten Prüfungsleistungen

VORLÄUFIGE FASSUNG
VOM 16.12.2011

Mit Vertiefung:

Modul	Titel	P/WP	Prüfungsleistungen*	Σ LP	Gewichtung für Studienbereichsnote (%)
BM 1	Praxis I	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	8	16,66%
BM 2	Musikwissenschaft und Musikpädagogik	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	6	16,66%
AM 1	Praxis II	P	eine benotete fachpraktische Prüfung nach § 8 FPO	8	16,66%
AM 2	Musikkulturen und Pädagogik	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	8	16,66%
AM 3	Praxis III	P	zwei benotete fachpraktische Prüfungen nach § 8 FPO**	10	16,66%
VBA	Vertiefungsmodul	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	6	16,66%
Σ				46	100%

*Siehe ergänzende Erläuterungen im Modulhandbuch in den jeweiligen Modulbeschreibungen und -übersichten

** Die Modulnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden benoteten Prüfungsleistungen

Modulbezogene Voraussetzungen

BM 1: formal/inhaltlich: keine;

BM 2: formal/inhaltlich: keine;

AM 1: formal/inhaltlich: keine;

AM 2: formal/inhaltlich: keine;

AM 3: formal/inhaltlich: erfolgreicher Abschluss des BMs 1 und des AMs 1

VBA: formal/inhaltlich: keine;

Prüfungen

Die vorgesehenen Prüfungsvorspiele dauern im künstlerischen Hauptfach 20 bis 25 Minuten, im künstlerischen Nebenfach 15 bis 20 Minuten und im schulpraktischen Musizieren 15 bis 20 Minuten.

Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann thematisch in Verbindung mit einem der Module BM 1, BM 2, AM 1, AM 2, AM 3 oder VBA geschrieben werden. Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Module BM 1, BM 2, AM 1 und AM 2 erfolgreich abgeschlossen und die Studienvoraussetzungen

**VORLÄUFIGE FASSUNG
VOM 16.12.2011**

nachgewiesen hat. Das Thema der Bachelorarbeit darf nicht mit dem Thema einer im betreffenden Modul erbrachten schriftlichen Prüfungsleistung übereinstimmen. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 LP kreditiert. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Musik geschrieben, ist es sinnvoll, aber nicht zwingend, das Vertiefungsmodul VBA zu studieren.

**VORLÄUFIGE FASSUNG
VOM 16.12.2011**